

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/427 —

Betr.: Zuweisung von eigenen Dezernaten für die Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 22. 11. 1982

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts hat es für einen Mißbrauch richterlicher Unabhängigkeit erklärt (vgl. Deutsches Verwaltungsblatt 1982, S. 923), wenn Vorsitzende von Kammern mit nur zwei Berichterstattern sich kein eigenes Dezernat zuweisen und nur etwa drei Stunden täglich arbeiten. Wie ich höre, hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein mündlich mehrfach seine Auffassung geäußert, der Vorsitzende einer solchen Kammer solle sich in der Regel ein eigenes Dezernat zuweisen von der Größe von etwa 1/3 eines Berichterstatterdezernates. Danach müßte ein Vorsitzender etwa 1/7, mindestens aber 1/8 der anfallenden Akten bearbeiten. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts ist offenbar der Meinung, falls das nicht geschehe, müsse man langfristig eine Kammerbesetzung von etwa 1:3 bis 1:3,5 anstreben.

Nach meinen Informationen handeln die Vorsitzenden niedersächsischer Kammern in der Dezernatzuweisung höchst unterschiedlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kammern niedersächsischer Verwaltungsgerichte sind neben dem Vorsitzenden mit weniger als drei Berichterstattern besetzt?
2. Wie viele Vorsitzende dieser Kammern haben sich
 - a) überhaupt kein eigenes Dezernat oder
 - b) ein Dezernat zugewiesen, das weniger als 1/8 aller in der Kammer anhängigen Verfahren umfaßt?
3. Wieviel Prozent der Erledigungen von Rechtsstreitigkeiten entfielen in diesen Kammern in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1981 jeweils auf die „Vorsitzenden-Dezernate“?
4. Wird die Landesregierung die Gerichte darauf hinweisen, daß sie von den Vorsitzenden der Kammern erwartet, sich in der Regel ein eigenes Dezernat zuzuweisen?
5. Ist die Landesregierung bereit, anzukündigen, daß die Präsidenten der Gerichte und die Vorsitzenden der Kammern künftig damit rechnen müssen, zu klären, warum sich ein Vorsitzender kein eigenes Dezernat zuweist?
6. Sieht die Landesregierung eine rechtliche Möglichkeit zu dienstrechtlichen Konsequenzen, wenn Kammervorsitzende sich kein eigenes Dezernat zuweisen?
7. Sieht die Landesregierung einen gangbaren Weg, Mißbräuche zu verhindern, darin,
 - a) eine Kammerbesetzung von 1:3 oder 1:4 angestrebt wird und
 - b) § 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes mit dem Ziel geändert wird, die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern statt von den Vorsitzenden durch Beschluß der berufsrichterlichen Mitglieder vorzunehmen?
8. Wie sind die oben aufgeworfenen Fragen für die anderen berufsrichterlichen Kollegen (Finanzgerichte, Zivilgerichte usw.) in Niedersachsen zu beantworten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 1220 — 206. 27 —

Hannover, den 4. 2. 1983

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Holtfort zielt auf die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden der Kollegien in den niedersächsischen Gerichten ab. Hierzu bemerke ich vorweg:

Das Gesetz schweigt zum Arbeitsablauf innerhalb des Kollegiums. Die Praxis verfährt wohl durchgehend nach dem kollegialen Arbeitsprinzip Vorsitzender — Berichterstatter — sog. stiller Beisitzer. Dafür gibt es aber keine zwingende gesetzliche Regelung, insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß einem Mitglied des Kollegialgerichts die Berichterstattung übertragen werden muß. Das Gesetz zwingt lediglich dazu, daß die Senate und Kammern als Dreier-Kollegium oder — soweit zulässig — durch den Einzelrichter, § 348 ZPO, entscheiden. Es enthält ferner gewisse Regelungen über vom Vorsitzenden allein zu treffende Verfügungen oder Entscheidungen. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Kollegiums ist nach § 21 g Abs. 1 GVG Aufgabe des Vorsitzenden. Nach einhelliger Auffassung der Rechtsprechung und Lehre handelt er dabei in richterlicher Unabhängigkeit. Daher muß auch die Entscheidung, ob ein Vorsitzender ein „festes Dezernat“ an Berichterstattungen übernimmt, ihm selbst überlassen bleiben.

Die offenbar hinter der Anfrage stehende Vorstellung, in der Regel sollte ein Vorsitzender sich selbst ein solches Berichterstatte-Dezernat zuweisen, verkennt die besondere Funktion, die dem Vorsitzenden eines Spruchkörpers zukommt. Vom Vorsitzenden wird verlangt, daß er richtunggebenden Einfluß auf die Rechtsprechung seines Spruchkörpers ausüben kann; dabei bedeutet richtunggebender Einfluß nicht Weisung, die ausgeschlossen wäre, sondern eine Einflußnahme, bei der der Vorsitzende seine überlegene Sachkunde, seine Erfahrung und seine Menschenkenntnis durch geistige Überzeugungskraft zur Geltung bringt. Die Übernahme eines Berichterstatte-Dezernats liegt nicht im Interesse dieser besonderen herausgehobenen Funktion innerhalb des Spruchkörpers. Sie würde die herkömmlich und bewährte Arbeitsweise eines Kollegialgerichts in Frage stellen. Die besondere „Richtigkeitsgarantie“, die von einem Kollegialgericht erwartet wird, beruht nicht zuletzt darauf, daß im Dreier-Kollegium regelmäßig mindestens zwei Richter, nämlich der Vorsitzende und der Berichterstatter, den Akteninhalt kennen, während nur der sogenannte stille Beisitzer ohne diese Kenntnis in die Verhandlung geht.

Hinter der Anfrage steht offenbar auch der Eindruck, die Arbeit werde in den Kollegien nur von den Berichterstattern geleistet. Dieser Eindruck wäre falsch. Die Verteilung der Arbeit ist in den Kollegien wohl abgewogen. Neben der bereits dargestellten Führungs-, Leitungs- und Kontrollfunktion des Vorsitzenden, die die Durcharbeitung aller Akten der Berichterstatter voraussetzt, fallen ihm nämlich wichtige weitere Aufgaben zu. Fast alle Kammern der niedersächsischen Gerichte haben Proberichter zur Einarbeitung. In den Senaten der Obergerichte werden vielfach Hilfsrichter erprobt. Einarbeitung und Betreuung der Proberichter und der Hilfsrichter ist im weitesten Sinne Aufgabe des Vorsitzenden. Zu seinen Dienstgeschäften gehört weiterhin die Verhandlungsleitung und die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung. Nicht selten ziehen die Vorsitzenden besonders schwierige oder besonders umfangreiche Sachen zur Entlastung der Berichterstatter an sich. Eine nicht geringe Zahl von Vorsitzenden ist zusätzlich belastet durch Aufgaben als Behördenleiter, stellvertretende Behördenleiter oder — bei den Verwaltungsgerichten — als Vorsitzende oder Mitglieder von Disziplinarkammern und als geschäftsführende Richter.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erlaube ich mir, die Frage Nr. 8 bei den Fragen 1 bis 7 mit abzuhandeln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Verwaltungsgerichte:

Es bestehen 37 Kammern. Davon sind 24 mit weniger als drei Berufsrichtern als Beisitzern besetzt, davon 3 Kammern mit jeweils zwei Beisitzern und einem halbtagsbeschäftigten Richter.

Zivilgerichte:

Bei den 11 niedersächsischen Landgerichten bestehen — ohne die Kammern für Handelssachen — über 100 Zivilkammern. Davon sind 46 Kammern mit weniger als drei Beisitzern besetzt. Bei den drei Oberlandesgerichten bestehen 38 Zivilsenate, von denen 6 mit weniger als drei Beisitzern ausgestattet sind.

Sozialgerichte:

Allein beim Landessozialgericht bestehen Kollegialgerichte. Von den 10 Senaten sind vier außer mit dem Vorsitzenden mit zwei Berufsrichtern besetzt.

Finanzgericht:

Es bestehen 12 Senate, von denen 5 außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer haben.

Zu 2.

Verwaltungsgerichte:

Von den Vorsitzenden der 24 Kammern mit weniger als drei Berichterstattern haben sich 12 Vorsitzende kein eigenes Dezernat zugewiesen; unter ihnen befinden sich 6 Gerichtspräsidenten und geschäftsführende Richter von Auswärtigen Kammern, die zusätzlich mit Verwaltungsaufgaben befaßt sind. Sechs Vorsitzende haben ein eigenes Dezernat übernommen, das weniger als 1/8 aller in der Kammer anhängigen Verfahren umfaßt. Alle Vorsitzenden haben außerdem die anfallenden Sachen nach § 169 Abs. 1 VwGO als Vollstreckungsbehörde i.S. dieser Vorschrift zu entscheiden.

Zivilgerichte:

45 Zivilkammern sind mit weniger als drei vollen Beisitzern besetzt. Ein erheblicher Teil dieser Vorsitzenden sind Präsidenten und Vizepräsidenten der 11 Landgerichte, die zusätzlich mit Verwaltungsaufgaben betraut sind. 15 Vorsitzende haben sich ein eigenes Dezernat zugewiesen, das in sieben Fällen mehr als 1/8 der anfallenden Verfahren ausmacht.

Bei den Oberlandesgerichten sind 6 Zivilsenate mit weniger als drei Berichterstattern besetzt; in vier Fällen führen dabei die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte den Vorsitz. Drei Vorsitzende haben sich ein eigenes Dezernat von mehr als 1/8 zugewiesen.

Sozialgerichte:

Die vier Vorsitzenden der nur mit je zwei Berichterstattern besetzten Senate des Landessozialgerichts haben sämtlich ein eigenes Dezernat übernommen.

Finanzgericht:

Von den fünf Vorsitzenden der nur mit zwei Beisitzern ausgestatteten Senate des Finanzgerichts haben vier kein eigenes Dezernat übernommen. Zwei von Ihnen sind der Präsident und der Vizepräsident, die übrigen Vorsitzenden übernehmen von Fall zu Fall besonders schwierige und zeitraubende Sachen und setzen nach nahezu jeder Sitzung selbst Urteile ab.

Zu 3.

Verwaltungsgerichte:

9,7 % der Erledigungen fallen auf Vorsitzenden-Dezernate. Für die anderen Gerichtsbarkeiten hätten sich Zahlen nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand ermitteln lassen.

Zu 4.

Nein. Das wäre ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß diese Unabhängigkeit mißbraucht wird.

Zu 5.

Nein, ich verweise auf die Antwort zu Frage 4.

Zu 6.

Aus denselben Gründen: Nein.

Zu 7 a)

Obwohl keine Mißbräuche aufgetreten sind, vgl. Antwort zu Frage 4, ist eine Kammerbesetzung 1 : 3 erstrebenswert; sie besteht auch weithin, ist aber nicht durchgängig zu verwirklichen. Zahlreiche Richter haben Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung zu erfüllen, z.B. als Arbeitsgemeinschaftsleiter für Referendare und Praktikanten, als Gruppenleiter für Studenten, als Mitarbeiter in Verwaltungssachen. Zur Zeit stehen vor allem Gründe des Haushalts entgegen.

Zu 7 b)

Nein. Nach dem Dargelegten sieht die Landesregierung weder einen Vorteil noch auch nur einen Anlaß, eine Änderung des § 21 g GVG anzuregen. Diese Vorschrift ist Ausdruck der dem Vorsitzenden zukommenden Führungs- und Leitungsfunktion. Wer aus der Gerichtspraxis weiß, wie häufig beisitzende Richter, insbesondere Proberichter, den Spruchkörper wechseln, wird auf die Führungsfunktion des Vorsitzenden nicht verzichten wollen.

Remmers